

Besondere Bedingung Nr. 0783 Schiedsgerichtsklausel

Die Vereinbarung einer im Handelsverkehr üblichen Schiedsgerichtsklausel gilt nicht als Verstoß gegen das Anerkennungs- und Befriedigungsverbot gemäß Art.8 Pkt. 1.4.3 AHVB.

Art.8 Pkt.1.4.3 AHVB gilt einvernehmlich dergestalt ergänzt, dass sich die Bestimmung auch auf alle Maßnahmen Dritter zur schiedsgerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen bezieht.